

Jugendarbeit in Hessen

Regelungen der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung (15.9.2021)

Angebote	Regelungen
<p>Gruppenangebote der Jugendarbeit</p> <p>Angebote mit Gruppenstruktur</p> <p>(Regelungen im Detail)</p>	<p>Gruppentreffen und Angebote der Jugendarbeit sind unabhängig vom Angebotsort mit 50 Personen zzgl. Geimpfte und Genesene zulässig. (§ 16 Abs. 4)</p> <p>Es besteht keine Testpflicht. Es müssen keine Kontaktdaten dokumentiert werden.</p> <p>Ein Hygienekonzept wird umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3)</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) bei Angeboten in geschlossenen Räumen besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 1. Ziffer 16)</p> <p>Optional: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmodell).</p>
<p>Veranstaltungen ohne Gruppenstruktur</p> <p>(Regelungen im Detail)</p>	<p>Outdoor: Treffen mit mehr als 25 Personen zählen als Veranstaltungen und sind im Freien mit 1000 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Mit besonderer Genehmigung können mehr Personen teilnehmen.</p> <p>Es müssen keine Kontaktdaten dokumentiert werden.</p> <p>Ein Hygienekonzept wird umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3)</p> <p>Bei Großveranstaltungen besteht auch im Freien eine Maskenpflicht in Bereichen mit Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen. (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)</p> <p>Optional: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmodell).</p> <p>Indoor: Treffen mit mehr als 25 Personen zählen als Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit 500 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Mit besonderer Genehmigung können mehr Personen teilnehmen.</p> <p>Es müssen keine Kontaktdaten dokumentiert werden.</p> <p>Nur Personen mit Negativnachweise dürfen teilnehmen. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 2)</p> <p>Ein Hygienekonzept wird umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4)</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 2 Ziffer 13)</p> <p>Optional: Sind ausschließlich Geimpfte oder Genesene und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts (2G-Zugangsmodell).</p>
<p>Freizeiten und Zeltlager und mit Übernachtung</p> <p>(Regelungen im Detail)</p>	<p>Freizeiten mit Übernachtungen sind zulässig. (§ 23)</p> <p>Es besteht eine Testpflicht bei der Anreise, wenn Gemeinschaftseinrichtungen genutzt werden. Bei Freizeiten mit mehr als 7 Tagen besteht eine Testpflicht zwei Mal pro Woche. (§ 23 Satz 1 Ziffer 1)</p> <p>Es dürfen 50 Personen teilnehmen zzgl. Geimpfte und Genesene. (§ 16 Abs. 4)</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 1. Ziffer 9)</p>
<p>Bildungsangebote</p> <p>(Regelungen im Detail)</p>	<p>Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig. (§ 15 Abs. 1)</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 2 Ziffer 14)</p>

Detaillierte Informationen zu den Angeboten der Jugendarbeit unter www.hessischer-jugendring.de/corona